

ITALIEN: REQUALIFIZIERUNG DER FINANZIERUNGEN DURCH GESELLSCHAFTER NACH RUNDSCHREIBEN 6/E VOM 30.03.16

Weiteres zum Thema Rundschreiben 6/E vom 30.03.16 und Leveraged Buy-out: Dort werden auch die Finanzierungen durch Gesellschafter (shareholder loans) untersucht, die an die Vehikelgesellschaft ausgegeben werden und mit der übernommenen Zielgesellschaft verschmelzen. Das Rundschreiben weist darauf hin, dass für die passiven Zinsen auf Gesellschafterdarlehen die Richtlinien für Absetzbarkeit, Verrechnungspreise und die Anwendung von Quellenzinsen gelten. Wenn besondere und außerordentliche Umstände gegeben sind, können die Finanzierungen durch Gesellschafter als Beitrag zur Equity requalifiziert werden, wenn in Anbetracht der Lage der finanzierten Gesellschaft die Finanzierung nicht die Form der Verbindlichkeit, sondern der Zuführung von Kapital hätte annehmen müssen. Die Requalifizierung erfolgt auf der Grundlage der Vertragsbedingungen, unter Berücksichtigung von Rückstellungsklauseln, von Covenants, die die Finanzierungen durch Gesellschafter als Equities betrachten, von Klauseln, die die Zahlung von Zinsen ähnlichen Bedingungen als die für die Zahlung von Dividenden unterwerfen. Die Folgen der Requalifizierung sind die Nichtabsetzbarkeit der passiven Zinsen, die Anwendung der Abzüge auf Dividenden (und nicht auf Zinsen) und die (eventuelle) Neubestimmung der Vergünstigung, der so genannten ACE, unbeschadet der Anwendung der speziellen Vorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it

SEITE
10

DEUTSCHLAND: AUSLÄNDISCHER GESCHÄFTSFÜHRER EINER DEUTSCHEN GMBH

Italienische Staatsbürger können Geschäftsführer (GF) einer deutschen GmbH werden, ohne dass sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Aus deutscher Sicht werden die Einkünfte gem. Art. 15 DBA Deutschland-Italien aus einem Geschäftsführergehalt dort besteuert, wo die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Sofern der italienische GF in Deutschland tätig ist, ist er mit seinen Einkünften aus dieser Tätigkeit beschränkt steuerpflichtig. In Deutschland besteht keine Verpflichtung, einem Geschäftsführer ein Gehalt zu bezahlen. Sollte der italienische Anteilseigner eine Gesellschaft sein, ist es jedoch empfehlenswert, ein Gehalt zu vereinbaren: Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung wird ansonsten möglicherweise ein Teil des Gehalts, das der GF von der italienischen Muttergesellschaft erhält, in Deutschland im Nachhinein der Besteuerung unterworfen. Sofern die Lohnsteuer in Italien nicht mehr zurückgefordert werden kann, kommt es zu einer echten Doppelbesteuerung. Darüber hinaus können sich große Probleme hinsichtlich des Ortes der Geschäftsleitung der deutschen GmbH ergeben: Werden die Geschäfte in Italien geführt, so wird die deutsche GmbH in Italien steuerpflichtig mit dem hohen Risiko einer Doppelbesteuerung des Gewinns der GmbH (Art. 4 Abs. 3 DBA Deutschland-Italien).



S. Deiters


SONNTAG & PARTNER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Stephanie Deiters | stephanie.deiters@sonntag-partner.de